Prof. Dr. Caspar Behme



Fachbereich 3 Wirtschaft und Recht

## I. Grundlagen und Erscheinungsformen

- 1. Allgemeine Voraussetzungen: Mehrere Personen
  - schließen einen Gesellschaftsvertrag,
  - dessen Zweck grundsätzlich\* auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist (= Abgrenzung zur GbR), und bei dem bei
  - mindestens bei einem der Gesellschafter die Haftung ggü. den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist (= Abgrenzung zur oHG)
    - \* Beachte die vom Betrieb eines Handelsgewerbes abweichenden zusätzlichen zulässigen Zwecke gem. § 161 Abs. 2, § 107 HGB!
    - → Sonderform der oHG, d.h. oHG mit Haftungsbeschränkung für einige Gesellschafter
- 2. Festlegung von zwei Gesellschaftertypen im Gesellschaftsvertrag
  - Komplementär als persönlich haftender Gesellschafter (wie oHG-Gesellschafter)
  - Kommanditist haftet nur mit seiner nach dem Gesellschaftsvertrag zu erbringenden Einlage

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## I. Grundlagen und Erscheinungsformen

- 3. Rechtsvorschriften: §§ 161 177a HGB
  - Recht der oHG entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus den ergänzenden Sonderregeln der §§ 161 ff. HGB etwas anderes ergibt, § 161 Abs. 2 HGB
  - ergänzend gelten die Vorschriften zur GbR (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB)

### 4. Praktische Relevanz: deutlich höhere Relevanz als oHG

- Deutlich höhere Relevanz als oHG
- Insbesondere durch die Sonderform der GmbH & Co. KG können die Vorteile einer Personengesellschaft (insb. steuerliche Vorteile) mit einer Haftungsbeschränkung verbunden werden

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- **G** GmbH
- H AG



## I. Grundlagen und Erscheinungsformen

### 5. Praktische Erscheinungsformen

- Mittelständische Unternehmen, die vor allem aus steuerlichen Gründen die GmbH
   & Co. KG der GmbH vorziehen
- Handelsgewerbe, bei dem Kapitalgeber als Kommanditisten ohne Mitspracherecht und mit beschränktem Haftungsrisiko aufgenommen werden sollen
  - KG ist vorteilhaft für Unternehmer, die Partner mit zusätzlichem Kapital benötigen, jedoch alleine die Geschäftsführung des Unternehmens betreiben möchten
- **Familienunternehmen:** KG ist für Familienmitglieder interessant, die nicht persönlich haften wollen bzw. sollen
- Vermögensverwaltungen: Vermögen der Kommanditisten wird durch hierfür eingesetzte und haftende Komplementärin verwaltet
- Publikums-KG (idR GmbH & Co KG) für bestimmte Geldanlageprojekte, insb. geschlossene Immobilienfonds (zB Finanzierung eines Einkaufszentrum als Vermögensanlage): Kapitalsammelbecken in Form einer Personengesellschaft

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 1. Haftung der KG und der Komplementäre
  - a. Haftung für Verbindlichkeiten der KG
    - Gesellschaftsvermögen (§ 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 105 Abs. 2 HGB), sowie
    - Komplementär: gesamtschuldnerisch, unmittelbar, unbeschränkt und primär (§§ 161 Abs. 2 HGB i.V.m. 126 HGB)
      - wie Gesellschafter einer oHG oder GbR

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

### 2. Haftung der Kommanditisten

### a. Grundlagen

### i. Grundsatz: Beschränkte Haftung der Kommanditisten

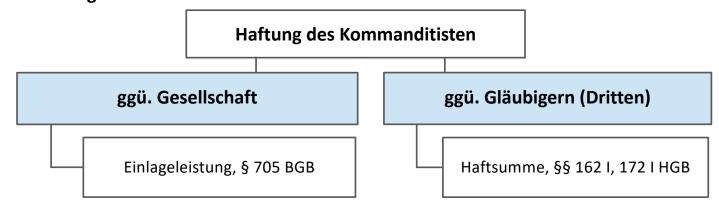
Kommanditisten haften neben den Komplementären gesamtschuldnerisch, primär, persönlich und unmittelbar **bis zur Höhe** ihrer im Handelsregister eingetragenen **Haftsumme** 

- Haftsumme (auch "Hafteinlage" genannt): Geldbetrag, in dessen Höhe der Kommanditist im Außenverhältnis haftet (ist betragsmäßig im Handelsregister einzutragen, § 162 Abs. 1, § 172 Abs. 1 HGB)
- **Einlage** (auch "Pflichteinlage") versprochene Einlage bzw. vermögenswerte Leistung im **Innenverhältnis**; muss sich nicht mit Haftsumme decken (wird nicht im Handelsregister eingetragen)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - a. Grundlagen



- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG

## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

### 2. Haftung der Kommanditisten

### a. Grundlagen

### ii. Ausnahme: Haftungsbefreiung durch Einlageleistung

- persönliche Haftung der Kommanditisten entfällt, soweit vereinbarte Einlage geleistet wird, § 171 Abs. 1 Hs. 2 HGB
  - > Haftung wird um den Betrag der erbrachten Einlage reduziert
- Haftung im Außenverhältnis lebt wieder auf, soweit Einlage an Kommanditist zurückgezahlt wird, § 172 Abs. 4 HGB
  - ➤ Haftung lebt in **Höhe des Betrages der zurückgewährten Einlage** wieder auf, soweit das Kapitalkonto hierdurch unter die Haftsumme absinkt
  - > sowohl offene ("Auszahlung") als auch verdeckte Rückzahlungen durch für die Gesellschaft nachteilige Austauschgeschäfte
  - Keine Rückzahlung: Entnahme von gedeckten Gewinnanteilen (d.h. Kapitalkonto > Haftsumme)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

- 2. Haftung der Kommanditisten
  - a. Grundlagen
    - iii. Ausnahme bei Geschäftsaufnahme vor Eintragung: Kommanditist haftet wie Komplementär, wenn er Geschäftsaufnahme zugestimmt hat, § 176 HGB
      - (1) Voraussetzungen:
        - Haftung der Gesellschaft: a) Bestehen einer KGH; b) Bestehen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft
        - Kommanditistenstellung im Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit
        - Geschäftsbeginn vor Eintragung der Gesellschaft, dem Kommanditist zugestimmt hat
      - (2) Rückausnahme Kenntnis: Gläubiger war Kommanditistenstellung bekannt
      - (3) Rückausnahme unerlaubte Handlungen: § 176 HGB gilt nicht für deliktische Ansprüche; da Hauptzweck im Vertrauensschutz des Geschäftspartners besteht

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

- 2. Haftung der Kommanditisten
  - a. Grundlagen
    - iv. Fallbeispiel 21: Beschränkte Haftung der Kommanditisten:

A, B und C sind Gesellschafter der A&B Autowerkstatt-KG. A und B sind Komplementäre, C ist Kommanditist. Im Gesellschaftsvertrag hat sich C verpflichtet, Werkstattzubehör und -ausstattung im Wert von 100.000,- Euro in die Gesellschaft einzubringen. C möchte sich aber mit einer Haftungsbegrenzung in Höhe von 5.000,- Euro in das HR eintragen lassen.

Frage: Ist das zulässig?

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- **G** GmbH
- H AG



## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

### 2. Haftung der Kommanditisten

### a. Grundlagen

v. Fallbeispiel 22: Beschränkte Haftung der Kommanditisten:

G hat gegen die S-KG, bestehend aus A und B (Komplementäre) und C (Kommanditist), eine Geldforderung. Die Haftsumme des C beträgt 100.000,- Euro, seine Einlage 60.000,- EUR.

**Frage:** Welche Ansprüche hat G gegenüber C, wenn C (1) seine Einlage bereits erbracht bzw. (2) noch nicht erbracht hat?

**Abwandlung:** C erbringt seine Einlage absprachegemäß in Form eines zum Zeitpunkt der Einbringung objektiv vollwertigen Fahrzeugs. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs des G ist das Fahrzeug nur noch 25.000,- Euro wert.

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - a. Grundlagen
    - vi. Fallbeispiel 23: Einlageerbringung durch Aufrechnung:

Der neue Kommanditist D hat gegen die wirtschaftlich prosperierende KG eine Forderung, gegen diese er nun seine eigene Einlagenverpflichtung aufrechnet.

Frage: Führt die Aufrechnung zu einer Leistung der Einlage im Sinne von § 171 HGB?

**Abwandlung:** Ändert sich an der Betrachtung etwas, wenn die KG wirtschaftlich angeschlagen ist?

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter

- 2. Haftung der Kommanditisten
  - b. Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes

#### i. Eintritt

- Haftung für Neu- und für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn Kommanditist in bestehende KG durch Übertragung oder Neuschaffung eines Kommanditanteils eintritt, § 173 iVm §§ 171 f., 161 II, 126 HGB
- Unbeschränkte Haftung für Verbindlichkeiten, die zwischen Eintritt und Eintragung begründet werden: § 176 Abs. 2 HGB; Vs.:
  - ursprünglich bestehende OHG oder KG
  - Eintritt eines weiteren Gesellschafters als Kommanditist (= keine Anwendung auf Eintritt durch Übertragung eines bestehenden Kommanditanteils)
  - ➤ KG (oder OHG)-Verbindlichkeit aus einem Geschäft in der Zeit zwischen Eintritt und Eintragung (Zustimmung nicht erforderlich!)
  - Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger nicht bekannt

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - b. Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes
    - ii. Ausscheiden
      - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
        - ➤ haftet für vor seinem Ausscheiden begründete und fällig gewordene Verbindlichkeiten nach Maßgabe von §§ 171 f., 161 II, 126, 151 I HGB weiter
        - zeitliche Begrenzung der Nachhaftung für vor seinem Ausscheiden begründete und nach Ausscheiden fällig werdende Verbindlichkeiten nach §§ 171 f., 161 II, 137 I HGB
        - Haftung nach Maßgabe der o.g. Vorschriften, soweit der Kommanditanteil nicht in Höhe der Haftsumme voll eingezahlt oder wieder zurückgezahlt ist

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - b. Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes
    - ii. Ausscheiden
      - **(P) Abfindung:** Aufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB durch Abfindungszahlung (= Einlagenrückgewähr)
        - Kapitalerhaltung als Preis für die Haftungsbeschränkung: Kommanditist hat die Haftungsbeschränkung durch Einlageleistung erworben
        - Daher hat Einlage in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme zu verbleiben, wenn er ausscheidet; bekommt er sie zurück, lebt seine Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB wieder auf und er haftet bis zur Höhe der Haftsumme (bei entsprechender Einlagenrückgewähr) den Gläubigern ggü. nach Maßgabe der o.g. Vorschriften (siehe Folie zuvor)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - b. Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes
    - ii. Ausscheiden
      - Auch bei Gesellschafterwechsel durch Kombination von Austritt eines alten und Eintritt eines neuen Kommanditisten: Erhöhung der Haftungsmasse durch Eintritt
        - ➢ eintretender Gesellschafter muss eine Einlage in Höhe seiner Haftsumme erbringen, damit seine Haftung nach § 171 Abs.1 S. 2 HGB entfällt
        - Einlage des Altkommanditisten ist nicht mit der Einlage des Neukommanditisten identisch: daher muss Einlage des Altkommanditisten für den Gläubigerzugriff erhalten bleiben
        - beide Einlagen müssen erbracht und erhalten werden, damit beide Gesellschafter nicht mehr bzw. wieder haften

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG

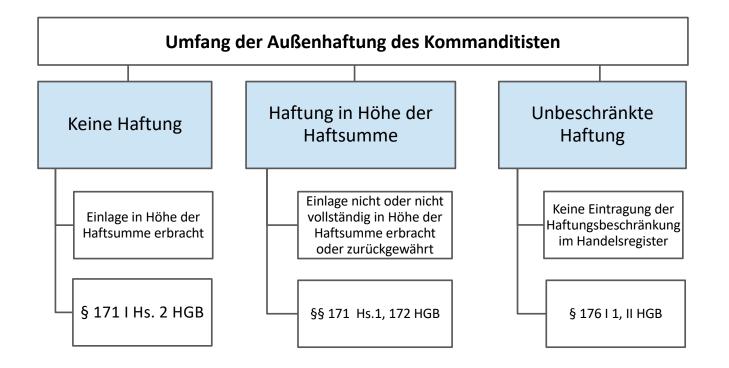


- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten
  - b. Haftung bei Änderungen des Gesellschafterbestandes
    - iii. Gesellschafterwechsel durch Übertragung des Kommanditanteils, §§ 413, 398 BGB
      - Altkommanditist erhält Kaufpreis von neuem Kommanditisten
      - Keine Einlagenrückgewähr durch die Gesellschaft → kein Aufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB
      - Rechtsnachfolgevermerk ist im Handelsregister einzutragen, um nicht den Anschein einer Einlagenvermehrung zu erwecken (§ 15 Abs. 1 HGB)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



- II. Die Haftung der KG und ihrer Gesellschafter
- 2. Haftung der Kommanditisten



- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

- 1. Grundlagen
  - a. Innenverhältnis, §§ 163 169 HGB
    - → grds. Regelungen des Gesellschaftsvertrags maßgebend; nur soweit dieser keine abweichenden Vorgaben enthält, sind die §§ 164 169 HGB anzuwenden
  - b. Außenverhältnis zu Dritten: Ergänzungsregeln für Kommanditisten, §§ 170 176 HGB
    - → v.a. Haftungs- und Vertretungsverhältnisse

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

- 2. Geschäftsführung und Vertretung
  - a. Geschäftsführung
    - Grundsatz: Jeder Komplementär allein (Einzel-GF), §§ 161 II, 116 I, III HGB
      - Ausnahme: abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag
    - Kommanditisten sind von der GF ausgeschlossen, § 164 1. Hs. HGB
      - abweichende Regelung möglich: Geschäftsführung kann auch Kommanditisten übertragen werden (→ atypische KG)
      - Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen: Beschluss aller Gesellschafter (d.h. auch der Kommanditisten) nach §§ 161 II 1, 116 II HGB erforderlich (vgl. § 164 2. Hs. HGB)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

### 2. Geschäftsführung und Vertretung

### **b.** Vertretung

- Grundsatz: Jeder Komplementär allein (Einzelvertretung); §§ 161 II, 124 I HGB
  - Ausnahme: abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Kommanditisten sind nicht zur Vertretung der KG ermächtigt, § 170 Abs. 1 HGB
  - ▶ keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag zur (organschaftlichen)
    Vertretungsmacht möglich (h.M.) ↔ Innenverhältnis
  - ➤ Geschäftsführungsbefugte Kommanditisten können aber durch Rechtsgeschäft mit Vertretungsmacht ausgestattet werden (bspw. Prokura)
    - → Grenze: Vertretung der Gesellschaft kann noch durch mindestens einen Komplementär allein erfolgen (Grundsatz der Selbstorganschaft)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

- 3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter
  - a. Komplementäre: wie oHG-Gesellschafter
  - **b. Kommanditisten:** grundsätzlich wie oHG-Gesellschafter; Abweichungen:
    - Informationsrecht der Kommanditisten
      - Abschrift des Jahresabschlusses und Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen, § 166 I 1 HGB
      - ➤ Auskunft über Geschäftsangelegenheiten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, § 166 I 2 HGB
      - ➤ abweichende Regelungen: Informationsrechte können im Gesellschaftsvertrag erweitert, aber nicht beschränkt werden, § 166 Abs. 2 HGB
    - keine Geltung eines Wettbewerbsverbotes, § 165 HGB

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

### 4. Fallbeispiel 24:

Die A&B-KG betreibt ein Busunternehmen und besteht aus den Komplementären A und B sowie dem Kommanditisten C. Dem A kommen wegen der politikaktuellen Diskussion um die Klimaerwärmung bedenken, weswegen er sich entscheidet, alle Busse zu verkaufen.

Nach dem Verkauf schließt A mit der L-GmbH darüber hinaus einen Leasingvertrag über 100 rein strombetriebene Busse für einen Zeitraum von 3 Jahren. Tage nach dem Abschluss erzählt er dies seinen 'Kollegen', welche nicht erfreut darüber sind, insbesondere weil die Leasingraten überaus teuer sind. B und C meinen, hierüber hätte man in einer Gesellschafterversammlung entscheiden müssen.

**Frage:** C fragt sie nun, ob die A&B KG Ansprüche gegenüber A hat. Darüber hinaus fragt er sie, ob er selbst gegen den A einen etwaigen Schadensersatzanspruch der KG einklagen kann, falls die Gesellschafter A und B "zusammenhalten"?

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## III. Die Organisation der KG

- 5. Änderungen des Gesellschafterbestandes
  - a. Regelungen wie bei oHG
  - **b. Ausnahme:** beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft auch ohne erbrechtliche Nachfolgeklausel mit den Erben fortgesetzt, § 177 HGB

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- **G** GmbH
- H AG



## IV. Die Finanzverfassung der KG

### 1. Ergebnisermittlung und -verteilung

- a. KG hat zum Schluss jedes Geschäftsjahres aufgrund einer Jahresbilanz den Gewinn und Verlust zu ermitteln und den Anteil jedes Gesellschafters daran zu berechnen (§§ 161 Abs. 2, 120 Abs. 1 HGB, § 709 Abs. 3 BGB)
  - > dh sowohl den Anteil jedes Komplementärs als auch jedes Kommanditisten
  - im Jahresabschluss ausgewiesenes Ergebnis der Gesellschaft wird buchmäßig unter den Gesellschaftern anteilsmäßig nach Maßgabe von § 709 Abs. 3 BGB durch Zuund Abschreibungen auf dem Kapitalkonto verteilt, § 120 Abs. 2 HGB
- b. Aufstellung des Jahresabschlusses durch geschäftsführende Gesellschafter (= Komplementäre), §§ 238 ff. HGB
- c. Feststellung des Jahresabschlusses durch alle Gesellschafter (= auch Kommanditisten) per Beschluss (§§ 161 Abs. 2, 121 HGB)

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
    - Ergebnisermittlung und -verteilung
    - 2. Gewinnauszahlung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG

## IV. Die Finanzverfassung der KG

- 2. Gewinnauszahlung (§§ 122, 161 Abs. 2, 169 HGB)
  - a. Grundsatz der Vollausschüttung, § 122 HGB: Gesellschafter (dh auch Kommanditist) hat Anspruch auf Auszahlung seines zugeschriebenen Gewinnanteils; Ausnahmen (S.2):
    - Auszahlung würde zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereichen
    - Gesellschafter hat seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet
  - b. Zusätzliche Auszahlungssperre für Kommanditist: kein Auszahlungsanspruch, wenn sein Kapitalanteil durch Verluste unter den auf seine vereinbarte Einlage geleisteten Betrag herabgemindert wurde, § 169 Abs. 1 HGB
    - Gewinne werden im Gläubigerinteresse zum buchmäßigen Wiederaufbau seiner vereinbarten Einlage verwendet
    - ABER: keine Nachschusspflicht für Kommanditist bei Ausscheiden oder in der Liquidation der Gesellschaft, wenn er die vereinbarte Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet und nicht zurückgezahlt erhalten hat (nur klarstellend § 167 HGB)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
    - Ergebnisermittlung und -verteilung
    - 2. Gewinnauszahlung
  - V. Auflösung und Abwicklung
- VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



V. Auflösung und Abwicklung der KG

Auflösung, Liquidation und Vollbeendigung der KG wie bei oHG

**besonderer Auflösungsgrund:** Ausscheiden des einzigen/letzten Komplementärs

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



### VI. Sonderformen

- 1. Die Publikums-KG
  - a. Begriff: Kapitalsammelbecken in Form einer Personengesellschaft
  - **b. Problem:** manche Regelungen passen nicht bei Gesellschaften mit vielen Gesellschaftern; **Sonderregeln der Rechtsprechung:** 
    - Gesellschaftsvertrag unterliegt einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB: Vertragsbestimmungen, die einzelne Gesellschafter unangemessen benachteiligen, sind unwirksam
      - > Grund: Vertrag wird idR durch Initiatoren des Projektes einseitig vorgelegt
      - ➤ **Bsp.:** Komplementär wird einseitig das Recht eingeräumt, die Kommanditbeteiligungen zu übernehmen
    - Prospekthaftung: Haftung der Vermittler und Initiatoren des Projektes für unrichtige und unvollständige Angaben beim Vertrieb der Beteiligungen (VermAnlG)

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## VI. Sonderformen

### 2. Die GmbH & Co. KG

### a. Grundlagen

- Begriff: Kommanditgesellschaft, bei deren einziger Komplementär eine GmbH ist
- GmbH & Co. KG ist eine ("normale") KG und damit Personengesellschaft
- Kommanditisten sind regelmäßig auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH
  - ➤ auch zulässig: **Einheits-GmbH & Co. KG** = KG ist Gesellschafterin der GmbH; dann werden die Gesellschafterrechte in der GesVers der GmbH von den Kommanditisten als wahren wirtschaftlichen Inhabern wahrgenommen, § 170 Abs. 2 HGB

### b. Geschäftsführung

- Geschäftsführung obliegt der Komplementär-GmbH, die diese Befugnis durch ihren Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) ausübt
- GmbH-Geschäftsführer ist damit "mittelbarer Geschäftsführer" der KG
- Ist Kommanditist Geschäftsführer der GmbH, führt dieser die Geschäfte der KG ohne dass ein Verstoß gegen das Prinzip der Selbstorganschaft vorliegt

### Gliederung

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung

#### VI. Sonderformen

- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## VI. Sonderformen

#### 2. Die GmbH & Co. KG

### c. Vertretung

- KG wird durch die GmbH vertreten, §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB
- Komplementär-GmbH wird durch ihren Geschäftsführer vertreten, § 35 Abs. 1
   GmbHG
- Geschäftsführer der GmbH vertritt damit auch die KG

### d. Haftung

- Komplementär-GmbH haftet für die Verbindlichkeiten der KG nach §§ 161 Abs. 2, 128
   HGB persönlich und unbeschränkt
- GmbH-Gesellschafter haften grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH und der KG

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## Zusammenfassung

### 1. Gründung

- a. Voraussetzung: mehrere Personen / Gesellschaftsvertrag / Zweck: Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma / mindestens bei einem der Gesellschafter ist die Haftung ggü. den Gesellschaftsgläubigern beschränkt
- b. Sonderform der oHG: grds. Recht der oHG, wenn keine Sonderregelung, §§ 161 Abs. 2, 105 ff. HGB, Regelungen zur GbR ergänzend anwendbar
- c. zwei Gesellschaftertypen
  - i. Komplementär (analog oHG-Gesellschafter)
  - ii. Kommanditist

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## Zusammenfassung

### 2. Gesellschafterhaftung für Verbindlichkeiten der KG

- **a. Komplementäre** als Gesamtschuldner (pupuga), Haftung bei Eintritt für zuvor begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten, § 127 HGB; Nachhaftung, §§ 161 II iVm 137, 151 HGB
- b. Kommanditisten: beschränkte Haftung in Höhe der Haftsumme (Außenverhältnis)
  - i. (ggf. teilw.) **Haftungsbefreiung** durch **Einlageleistung** (Innenverhältnis), § 171 I HGB; Wiederaufleben bei Rückfluss der Einlage, Abs. 4 (offene und verdeckte Zahlungen)
  - ii. unbeschränkte Haftung bei Geschäftsaufnahme vor Eintragung: Kommanditist haftet wie Komplementär, wenn er Geschäftsaufnahme zugestimmt hat, § 176 Abs. 1 HGB
  - iii. Haftung bei Eintritt als weiterer Gesellschafter in bestehende KG
    - 1. **unbeschränkte Haftung** für Verbindlichkeiten, die zwischen **Eintritt und Eintragung** begründet werden, § 176 Abs. 2 HGB
    - 2. beschränkte Haftung für Neu- und für Altverbindlichkeiten iRd §§ 171, 172 HGB
  - iv. Ausscheiden: Einlagenrückgewähr und Haftung durch Abfindung mgl. (= § 171 IV HGB)
  - v. Gesellschafterwechsel durch Übertragung des Kommanditanteils, §§ 413, 398 BGB: keine Einlagenrückgewähr; Rechtsnachfolgevermerk ist einzutragen, um Anschein einer Einlagenvermehrung zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 HGB)

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## Zusammenfassung

### 3. Organisation der KG

a. Innenverhältnis: weitgehend dispositiv (§§ 161 Abs. 2, 108 HGB), Außenverhältnis zu Dritten (insb. Haftung): weitgehend zwingend

### b. Geschäftsführung

- i. Einzelgeschäftsführungsbefugnis aller Komplementäre für gewöhnliche Betriebsgeschäfte (Ausn. ungewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte)
- ii. Kommanditisten sind grundsätzlich ausgeschlossen (dispositiv), § 164 S. 1 HGB
- iii. Ungewöhnliche Geschäfte: Beschluss sämtlicher Gesellschafter erf., § 116 Abs. 2 HGB

### c. Vertretung

- i. grds. Einzelvertretungsbefugnis aller Komplementäre für <u>sämtliche</u> Betriebsgeschäfte (Ausn. Grundlagengeschäfte); Grundsatz der Selbstorganschaft
- ii. Kommanditisten sind von organschaftlicher Vertretung zwingend ausgeschlossen; Prokuraerteilung (§ 48 HGB) und gemischte Gesamtvertretung (§ 125 Abs. 3 HGB) mgl.

- A Grundlagen
- B GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## Zusammenfassung

### 3. Organisation der KG

- d. Rechte und Pflichten der Gesellschafter
  - i. Komplementäre: wie oHG-Gesellschafter
  - ii. Kommanditisten: grds. wie oHG-Gesellschafter; Abweichungen:
    - Informationsrecht: Abschrift des Jahresabschlusses und Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen, § 166 I 1 HGB; Auskunft über Geschäftsangelegenheiten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, § 166 I 2 HGB
    - keine Geltung eines Wettbewerbsverbotes, § 165 HGB

#### 4. Sonderformen

- **a. Publikums-KG:** Sonderregelungen der Rspr (Inhaltskontrolle des Gesellschaftsvertrages, Prospekthaftung)
- b. GmbH & Co. KG: Geschäftsführung und Vertretung durch Komplementär-GmbH

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG



## Zusammenfassung

- 5. Finanzverfassung der KG (§§ 120-122, 167-169 HGB)
  - a. Verteilung von Gewinn und Verlust
    - Ermittlungsgrundlage: Jahresabschluss; Ergebnis der Gesellschaft wird buchmäßig unter den Gesellschaftern anteilsmäßig nach Maßgabe von § 709 Abs. 3 BGB durch Zu- und Abschreibungen auf dem Kapitalkonto verteilt, § 120 Abs. 2 HGB
  - b. **Gewinnauszahlung:** jeder Gesellschafter hat grds. Anspruch auf auf Auszahlung seines zugeschriebenen Gewinnanteils (Grundsatz der Vollausschüttung), § 122 HGB
    - ➤ Zusätzliche Auszahlungssperre für Kommanditist, wenn Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der vereinbarten Einlage herabgemindert wurde, § 169 Abs. 1 HGB

- A Grundlagen
- **B** GbR
- C oHG
- D KG
  - I. Grundlagen und Erscheinungsformen
  - II. Haftung
  - III. Organisation
  - IV. Finanzverfassung
  - V. Auflösung und Abwicklung
  - VI. Sonderformen
- E Stille Gesellschaft
- F Verein
- G GmbH
- H AG

